

B III Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur

1 Erholung

1.1 Allgemeines

(G) Bei der Ordnung und Entwicklung von Räumen ist anzustreben, dass dem Bedürfnis nach Erholung in umwelt- und sozialverträglicher Weise Rechnung getragen wird.

1.1.1 (G) Die Erfordernisse und Auswirkungen der unterschiedlichen Erholungsformen, wie Tages-, Wochenend- und Urlaubserholung, sowie der unterschiedlichen Belange insbesondere der Kinder, der Jugendlichen, der Familien sowie der alten und der behinderten Menschen sind möglichst zu berücksichtigen.

1.1.2 (G) Bei der Bauleitplanung und bei der Ländlichen Entwicklung ist anzustreben, dass Flächen für Erholungszwecke gesichert und bereitgestellt werden.

1.2 Erholungseinrichtungen

(G) Es ist anzustreben, Erholungseinrichtungen bedarfsgerecht in allen Landesteilen und für die Bevölkerung in angemessener Entfernung möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar zur Verfügung zu stellen.

(G) Bei der Schaffung von Erholungseinrichtungen kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und dabei insbesondere der Vermeidung einer Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Gebiete oder des Landschaftsbildes besondere Bedeutung zu.

1.2.1 (Z) Erholungseinrichtungen sollen von schädlichen und störenden Immissionen freigehalten werden.

(G) Es ist anzustreben, Einrichtungen und Veranstaltungen, die zu Lärmbelastigung und sonstigen Beeinträchtigungen führen können, auf Gebiete zu beschränken, in denen sie nicht störend wirken.

1.2.2 (G) Dem Bedürfnis der Erholungssuchenden nach Ruhe und der Vermittlung des Erle-

bens von Natur und Landschaft kommt bei Einrichtungen zur Erholung in der freien Natur besondere Bedeutung zu.

(Z) Mechanische Aufstiegshilfen, Skiabfahrten und Beschneiungsanlagen sollen nur noch dort errichtet werden, wo sie eine sinnvolle Ergänzung vorhandener Erholungseinrichtungen darstellen, und keine Erhöhung der Erosionsgefahr erwarten lassen.

1.2.3 (G) Die Erhaltung und sinnvolle Ordnung der Erholungsfunktion bestehender Gewässer ist anzustreben. Bei der Planung und Gestaltung von Hochwasserrückhaltebecken mit Grundsee, Talsperren und Baggerseen ist anzustreben, dass ohne Beeinträchtigung des Primärzwecks Möglichkeiten für die Erholungsnutzung vorgesehen werden.

(Z) Für Gewässer, an denen Gefährdungen des Naturhaushalts durch die Erholungsnutzung bestehen oder zu erwarten sind, sollen in den Regionalplänen die Uferbereiche in Zonen eingeteilt werden, in denen eine Neuerschließung oder eine weitere Erschließung für die Erholungsnutzung grundsätzlich möglich sein oder unterbleiben soll.

1.2.4 (G) Bei Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, kommt vielfältigen Betätigungsmöglichkeiten für eine große Zahl von Benutzern, der ganzjährigen Nutzbarkeit und vor allem dem ausreichenden Vorhandensein in den innerörtlichen Bereichen, besondere Bedeutung zu. Die vorrangige Schaffung von Erholungseinrichtungen in Verdichtungsräumen ist von besonderer Bedeutung.

1.2.5 (G) Der ausreichenden und wohnungsnahen Schaffung von öffentlichen Parks und Grünanlagen sowie Kleingartenanlagen kommt besondere Bedeutung zu. Es ist anzustreben,

- durch Landesgartenschauen beispielgebende Grünanlagen, vorrangig in Oberzentren und möglichen Oberzentren, zur Verbesserung der innerstädtischen Erholungsmöglichkeiten, aber auch des Stadtklimas und der Lebensbedingungen für die heimische Pflanzen- und Tierwelt zu schaffen,

- durch Regionalgartenschauen innerörtliche Grünanlagen vorrangig in Mittelzentren und möglichen Mittelzentren zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten zu schaffen, auszubauen und zu sichern.
 - 1.2.6 (Z) Im Alpengebiet, (s. Anhang 3 „Strukturkarte“) und in Räumen, die durch die Erholungsnutzung stark belastet sind, soll sich ein weiterer Ausbau der Erholungseinrichtungen vor allem auf eine qualitative Verbesserung bestehender Einrichtungen beschränken. Neue umweltbeeinträchtigende Erholungsnutzungen sollen vermieden, bestehende vermindert werden.
 - 1.2.7 (G) Bei Erholungsanlagen ist anzustreben, dass der Wärme- bzw. Energiebedarf aus erneuerbaren Energien gedeckt wird. Bei Neuanlagen und Umgestaltungen kommt der verstärkten Berücksichtigung einer energiesparenden Bauweise sowie der Verwendung örtlich vorhandener Baumaterialien besondere Bedeutung zu.
- 2 Sozialwesen**
- 2.1 Jugend, Frauen und Familie**
- 2.1.1 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**
- (G) Die Erhaltung und Weiterentwicklung des Netzes der Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung. Gleiches gilt für den bedarfsgerechten Ausbau des Angebots an Hilfen zur schulischen, beruflichen und sozialen Integration benachteiligter Jugendlicher (Jugendsozialarbeit).
 - 2.1.1.1 (G) Es ist anzustreben, Jugendräume oder Jugendtreffs in allen Gemeinden in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen.
 - (G) Die Einrichtung von Jugendfreizeitstätten ist von besonderer Bedeutung.
 - 2.1.1.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass für die Bildung und Erholung von Jugendlichen ein ausreichendes Netz an geeigneten Einrichtungen zur Verfügung steht, in Tourismusgebieten mit überörtlicher Bedeutung vorzugsweise Jugendherbergen und Jugendgästehäuser.
- 2.1.2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**
- 2.1.2.1 (G) Der Erhaltung und dem weiteren Ausbau eines den pädagogischen Anforderungen entsprechenden Netzes leistungsfähiger Angebote für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern kommt besondere Bedeutung zu. Die Unterstützung der Realisierung der Wahlfreiheit der Eltern sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und in angemessener Erreichbarkeit bestehendes Kinderbetreuungsangebot ist anzustreben. Zu diesen Betreuungsformen zählen Krippen, Kindergärten, Horte und sonstige altersübergreifende Einrichtungen, sowie die Tagespflege.
 - (Z) Für jedes Kind im Vorschulalter und im Schulalter soll im Rahmen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie der Mittags- und Nachmittagsbetreuung an Schulen ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung stehen.
 - 2.1.2.2 (Z) Kindergärten sollen in allen Gemeinden, zumindest in den zentralen Orten, Siedlungsschwerpunkten und sonstigen Grundschulstandorten zur Verfügung stehen. Im ländlichen Raum, vor allem in dünn besiedelten Gebieten, sollen Kindergärten, die das einzige Angebot in einer Gemeinde bzw. einem Gemeindeteil darstellen, auch bei geringer Auslastung erhalten werden.
- 2.1.3 Angebote und Einrichtungen für Familien, Frauen und Jugendliche**
- (G) Es ist anzustreben, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch rechtzeitige Jugendhilfeplanung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf ein bedarfsgerechtes Angebot differenzierter und ortsnaher Dienste und Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Frauen- und Familienhilfe hinwirken.
- 2.1.4 Hilfen zur Erziehung**
- (G) Der Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots an ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung und der Maßnahmen nach dem

Jugendgerichtsgesetz kommt besondere Bedeutung zu. Dabei ist Verbundsystemen und flexiblen Hilfearrangements im sozialen Nahraum mit intensiver Elternarbeit möglichst Priorität einzuräumen.

- (G) Durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule vor allem durch abgestimmte Planungen und Vermittlung des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags von Elternhaus, Jugendhilfe und Schule sind die Chancen der jungen Menschen auf gesellschaftliche und soziale Integration möglichst zu erhöhen.

2.1.5 Familienpflege – Schwangerenberatung – Einrichtungen zum Schutz vor Gewalt im sozialen Nahraum

- 2.1.5.1 (G) Zur Stärkung der Familien in Krisensituationen ist ein flächendeckendes Familienpflegeangebot anzustreben.

- 2.1.5.2 (G) Der weiteren Gewährleistung eines ausreichenden Angebots wohnortnaher Beratungsstellen für schwangere Frauen kommt besondere Bedeutung zu.

- 2.1.5.3 (G) Bevorzugt in den Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren ist eine bedarfsgerechte Versorgung mit Frauenhäusern und Notrufstellen für misshandelte Frauen, Kinder und Jugendliche anzustreben.

2.2 Altenhilfe und Behindertenhilfe

2.2.1 Altenhilfe

- 2.2.1.1 (G) Vor dem Hintergrund des gesetzlich verankerten Grundsatzes „ambulant vor stationär“ kommt der flächendeckenden Sicherung der ambulanten Versorgung älterer und alter Menschen durch Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen besondere Bedeutung zu.

- (G) Im Bereich der ambulanten gerontopsychiatrischen Versorgung, der ambulanten und mobilen geriatrischen Rehabilitation sowie der Sterbebegleitung kommt dem Aufbau eines engmaschigen Versorgungsnetzes besondere Bedeutung zu.

- 2.2.1.2 (G) Es ist anzustreben, dass die Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer Altenpflegeplanung gemeinsam mit den Gemeinden und den Einrichtungs- und Kostenträgern vor Ort auf eine Pflegeinfrastruktur hinwirken, die eine leistungsfähige, an den örtlichen Besonderheiten orientierte, wohnortnahe und aufeinander abgestimmte Versorgung der älteren Menschen mit ambulanten, teil- und vollstationären Altenpflegeeinrichtungen gewährleistet.

- 2.2.1.3 (G) Dem bedarfsgerechten Ausbau teil- und vollstationärer Angebote der Altenhilfe in zumutbarer Entfernung kommt unter Berücksichtigung der Altersentwicklung und der sich verändernden Sozial- und Familienstrukturen besondere Bedeutung zu.

2.2.2 Behindertenhilfe

- (G) Der Schaffung der Voraussetzungen für ein möglichst selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung in allen Landesteilen kommt besondere Bedeutung zu. Die Schaffung einer barrierefreien Umwelt ist landesweit anzustreben.

- (G) Der Förderung und Betreuung der Menschen mit Behinderung durch ein abgestuftes und differenziertes System von Einrichtungen und Maßnahmen der Behindertenhilfe in zumutbarer Entfernung kommt besondere Bedeutung zu. Dabei ist auf eine stärkere Umsetzung des gesetzlich verankerten Grundsatzes „ambulant vor stationär“ hinzuwirken. Bevorzugt sind integrierte Einrichtungen anzustreben.

- 2.2.2.1 (Z) Einrichtungen zur Frühförderung von Säuglingen sowie Kleinkindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung gestellt werden. Als Standorte für Einrichtungen der Früherkennung von Behinderungen sollen Oberzentren und mögliche Oberzentren mit einem tragfähigen Einzugsbereich in Betracht kommen. Als Standorte für Einrichtungen der Frühbehandlung sollen Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren, mögliche Mittelzentren und in Einzelfällen auch Unterzentren und geeignete Siedlungsschwerpunkte in Betracht kommen.

- 2.2.2.2 (Z) Ein bedarfsdeckendes Netz an Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit einem differenzierten, auf die Bedürfnisse der dort Beschäftigten ausgerichteten Arbeitsplatzangebot als teilstationäre Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung oder als Teil von stationären Einrichtungen soll gewährleistet werden. Gleichzeitig soll im Rahmen der vorhandenen Mittel auf den verstärkten Ausbau von alternativen Beschäftigungsformen, z. B. auf Außenarbeitsplätze und Integrationsfirmen, hingewirkt werden. Teilstationäre Einrichtungen sollen in Oberzentren, möglichen Oberzentren und geeigneten Mittelzentren zur Verfügung stehen, ergänzt durch zugeordnete Werkstätten auch in möglichen Mittelzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkten.
- 2.2.2.3 (Z) Wohnheime für Menschen mit Behinderung sollen in günstiger, räumlicher Zuordnung zu den in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung bestehenden Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten in allen Landesteilen weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus sollen auch für diejenigen Betroffenen, die nicht in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt werden können, Heimplätze mit tagesstrukturierenden Angeboten bereitgestellt werden.
- 2.2.2.4 (Z) Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit sollen wohnortnah von ambulanten Beratungs- und Betreuungsdiensten versorgt werden. Diese Dienste der Offenen Behindertenarbeit sollen in einem landesweiten Netz in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt vorgehalten werden. Für bestimmte Behinderungsgruppen sollen darüber hinaus überregionale Spezialdienste zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2.2.5 (Z) Es soll darauf hingewirkt werden, dass sich das Versorgungssystem für psychisch kranke Menschen an den individuellen Hilfebedürfnissen der in einer Region lebenden Menschen mit psychischen Erkrankungen orientiert (personenorientierter Ansatz). Hierzu gehört insbesondere, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen in allen Landesteilen ein selbst bestimmtes Leben möglichst an ihrem bisherigen Wohnort führen können.
- 2.3 Hilfe für Spätaussiedler und ausländische Mitbürger**
- 2.3.1 (G) Der Bereitstellung von Übergangswohnheimen für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und anderen Migrantengruppen nach Möglichkeit außerhalb der großen Verdichtungsräume in geeigneten zentralen Orten höherer oder mittlerer Stufen mit einem differenzierten Arbeitsplatzangebot, Verwaltungs- und Betreuungseinrichtungen kommt besondere Bedeutung zu. Die erforderlichen Einrichtungen werden bedarfsgerecht vorgehalten.
- 2.3.2 (G) Es ist anzustreben, dass die Integrationsförderung und -begleitung von Spätaussiedlern und anderen Migrantengruppen sowie Ausländerinnen und Ausländern, deren Aufenthalt rechtmäßig und auf Dauer gesichert ist, durch geeignete Einrichtungen und geeignete Angebote, besonders zur sprachlichen und beruflichen Integration, gewährleistet werden.
- 3 Gesundheitswesen**
- 3.1 Ambulante medizinische Versorgung**
- 3.1.1 (Z) Eine bedarfsgerechte, gleichmäßige und dauerhafte ambulante Versorgung der Bevölkerung durch Praktische Ärzte, Allgemeinärzte, sonstige Gebietsärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheken soll sichergestellt werden.
- (G) Bei den Planungsbereichen für die ambulante ärztliche Versorgung ist die Berücksichtigung der sozioökonomischen Verflechtungsbereiche von besonderer Bedeutung.
- 3.1.2 (Z) Praktische Ärzte, Allgemeinärzte, sonstige Gebietsärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten sollen in zentralen Orten und geeigneten Siedlungsschwerpunkten zur Verfügung stehen. Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren, mögliche Mittelzentren, Unterzentren und geeignete Siedlungsschwerpunkte sollen über mehrere Praktische Ärzte, Allgemeinärzte, sonstige Gebietsärzte, Zahnärzte und Psy-

chotherapeuten, Kleinzentren über mehrere Praktische Ärzte oder Allgemeinärzte sowie Zahnärzte verfügen.

3.2 Verbraucherberatung

- (G) Der Erhalt und, soweit erforderlich, bedarfsgerechte Ausbau der Einrichtungen der Verbraucher- und Ernährungsberatung in geeigneten zentralen Orten in jeder Region ist anzustreben.
- (G) Die Kapazitäten der Verbraucherberatung sind möglichst mit denen der Kompetenzzentren an den Landratsämtern abzustimmen und zu vernetzen.

4 Bildungs- und Erziehungswesen

- (G) Der Bedeutung der Nachhaltigkeitsstrategie an den Schulen und Hochschulen ist möglichst durch Verknüpfungen mit Umweltbildungseinrichtungen und Ökostationen Rechnung zu tragen.

4.1 Allgemeinbildende Schulen

- (G) Dem Erhalt und erforderlichenfalls der Ergänzung der Allgemeinbildenden Schulen in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung in ihrem jetzigen Ausbauzustand kommt besondere Bedeutung zu.
- (G) Die schulische Integration von Menschen mit Behinderung in Allgemeinbildenden Schulen ist, soweit möglich, auch durch eine enge räumliche Verbindung der Bildungseinrichtungen anzustreben.

- 4.1.1 (G) Es ist anzustreben, dass Grundschulen in allen zentralen Orten und möglichst vielen sonstigen Gemeinden und Hauptschulen möglichst in zentralen Orten zur Verfügung stehen. Die sozioökonomischen Verflechtungsbereiche sind bei den Schulsprengeln möglichst zu berücksichtigen.

- (Z) Volksschulen, vor allem Grundschulen im ländlichen Raum, sollen auch bei geringer Auslastung nach Möglichkeit erhalten werden.

- 4.1.2 (G) Neben der Sicherung des Auf- und Ausbaus von Förderschulen kommt der Weiterentwicklung des integrativen schulischen Angebots eine besondere Bedeu-

tung zu, um Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermehrt an allgemeinen Schulen zu fördern.

4.2 Berufliches Bildungswesen

- (G) Ein regional ausgeglichener Ausbildungsstellenmarkt ist anzustreben, bei dem jedem ausbildungsfähigen und ausbildungswilligen Jugendlichen möglichst wohnortnah ein adäquates Ausbildungsangebot zur Verfügung steht. Dem Ausbau und der Abstimmung der Einrichtungen des beruflichen Bildungswesens in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung, so dass sie nach Möglichkeit den Fachkräftebedarf abdecken und jedem die seinen Berufswünschen entsprechenden Einrichtungen zur Ausbildung, beruflichen Fort- und Weiterbildung und Umschulung zur Verfügung stehen, kommt besondere Bedeutung zu.

- 4.2.1 (Z) Das Netz der beruflichen Schulen einschließlich der Berufsschulen für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die Berufsschulen sollen in ihren fachlichen Schwerpunkten strukturell fortentwickelt und ggf. mit anderen beruflichen Schularten zu regional und fachlich gegliederten Schulzentren zusammengefasst werden.

- (G) Als Standorte für berufliche Schulen kommen vor allem Oberzentren, mögliche Oberzentren und Mittelzentren in Betracht. Die Errichtung von Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien ist nach Möglichkeit in der Nähe von anderen Bildungseinrichtungen und Sportanlagen anzustreben. Der Erreichbarkeit von Schulen und besonders Berufsschulen im ländlichen Raum mit dem ÖPNV für Schüler in einem angemessenen Zeitraum kommt im Rahmen der verkehrlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten besondere Bedeutung zu.

- 4.2.2 (G) Der Erhaltung und – in unterversorgten Regionen – dem bedarfsgerechten Ausbau des Netzes der überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren kommt zur Ergänzung der betrieblichen Aus- und Fort-

- bildung besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die ständige Anpassung der überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren an die technische und wirtschaftliche Entwicklung. Deren Errichtung in der Nähe von beruflichen Schulzentren ist anzustreben.
- 4.2.3 (G) An den Standorten der Einrichtungen des beruflichen Bildungswesens sind die Wohnmöglichkeiten für Auszubildende sowie Fortbildungs- und Umschulungswillige möglichst zu verbessern.
- 4.3 Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen**
- 4.3.1 (G) Der Erhaltung, der Stärkung und dem Ausbau der Universitäten, Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen kommt, um ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen sicher zu stellen, besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Weiterführung des Auf- und Ausbaus der Fachhochschulen.
- 4.3.2 (G) Der Betrieb der Forschungs-Hochflussneutronenquelle FRM II der Technischen Universität München in Garching ist für den gesamten Wissenschaftsstandort Bayern von höchster Bedeutung. Das moderne Großforschungsgerät der Spitzenklasse, das fest in das gesamt-bayerische Forschungsnetz eingebunden ist, schafft für die Grundlagenforschung und zahlreiche anwendungsorientierte Forschungsdisziplinen wesentlich verbesserte Forschungsmöglichkeiten.
- 4.3.3 (Z) In Anbetracht des zu erwartenden Anstiegs der Studierendenzahlen ist der Ausbau von Studienplätzen anzustreben.
- 4.3.4 (G) Für die Neugründung von Forschungseinrichtungen kommen vorzugsweise Standorte in Betracht, an denen eine enge gegenseitige Kooperation mit geeigneten Hochschulen gewährleistet ist. Der Erhaltung und Weiterentwicklung bestehender Forschungseinrichtungen kommt besondere Bedeutung zu. Es ist anzustreben, dass Neugründungen und Ausbau nach Möglichkeit auch zur Stärkung des ländlichen Raumes beitragen.
- 4.3.5 (G) Die Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen sind auf geeigneten Themenfeldern zusammen mit der Wirtschaft möglichst zu Clustern zu vernetzen.
- 4.3.6 (Z) Die Versorgung der Studierenden mit Plätzen in Studentenwohnheimen an Hochschulstandorten soll bei nachgewiesenem Bedarf, vor allem in den großen Verdichtungsräumen München, Nürnberg/Fürth/Erlangen und Augsburg, verbessert werden.
- 4.4 Erwachsenenbildung**
- (G) Der verstärkten Einbindung der Erwachsenenbildung in ein flächendeckendes Netzwerk von Bildungsanbietern und der Wirtschaft sowie der Steigerung der Qualität ihrer Angebote kommt besondere Bedeutung zu.
- 4.5 Umweltbildungseinrichtungen**
- (Z) Das bestehende Netz von Ökostationen und anderen gleichwertigen Umweltbildungseinrichtungen soll ausgebaut und unterstützt werden. Dabei soll auf eine gleichmäßige Verteilung der Einrichtungen auf die verschiedenen Regierungsbezirke geachtet werden.
- 5 Kulturelle Angelegenheiten und Bibliotheken**
- 5.1 Kunst- und Kulturpflege**
- (G) Ein vielfältiges kulturelles Angebot ist in allen Regionen zu fördern sowie eine grenzüberschreitende Kulturpflege und ein grenzüberschreitender Kulturaustausch zu beleben. Private und ehrenamtliche Kulturaktivitäten sind regional und lokal von gesellschaftlicher Bedeutung.
- 5.1.1 (G) Theater- und Musikaufführungen sind in allen Regionen, vor allem in Oberzentren und möglichen Oberzentren, anzustreben. Musikveranstaltungen kommt außerhalb der Oberzentren und möglichen Oberzentren besondere Bedeutung zu.
- 5.1.2 (Z) Die Musikpflege soll durch den Erhalt und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des bestehenden Netzes leistungsfähiger Sing- und Musikschulen sowie der Berufs-

fachschulen für Musik und durch Förderung der Laienmusikverbände und der Volksmusikpflege dauerhaft unterstützt werden.

- 5.1.3 (G) Es ist anzustreben, dass die Aktivitäten auf dem Gebiet der bildenden Kunst vor allem durch die Unterstützung der Berufsverbände bildender Künstler auf Landes- und Regionalebene sowie durch Zuschüsse an die Veranstalter von Kunstausstellungen mit überregionaler Bedeutung gefördert werden. Der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die in der jeweiligen Region ansässigen bildenden Künstler durch Einrichtungszuschüsse für Künstlerhäuser mit Werkstätten kommt besondere Bedeutung zu.
- 5.1.4 (G) Dem weiteren Ausbau des Netzes der Museen kommt besondere Bedeutung zu. Der Ausbau von Museen als regionale Schwerpunktmuseen ist in allen Regionen anzustreben. Oberzentren und möglichen Oberzentren kommen als Standort für Museen besondere Bedeutung zu. Geeignete Standorte für Museen können in Ausnahmefällen auch andere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sein. Bei der Errichtung von staatlichen Museen und Galerien ist auch der ländliche Raum zu berücksichtigen. Dem Ausbau und der Weiterentwicklung von Freilichtmuseen kommt besondere Bedeutung zu.
- 5.1.5 (Z) Denkmäler einschließlich der UNESCO-Weltkulturerbestätten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Stärkung der Attraktivität des ländlichen Raums soll dabei besonders beachtet werden.
- 5.1.6 (Z) Historische Ortskerne der Dörfer und Städte sollen unter Wahrung ihrer städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Bausubstanz dauerhaft gesichert werden.
- 5.1.7 (G) Der Einbindung von Bodendenkmälern in Tourismusgebiete, Naturschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Naturparke sowie in innerörtliche Erholungsflächen kommt besondere Bedeutung zu.

Die Erhaltung als unterirdische Archive und Geschichtsquellen ist anzustreben. Der Erforschung und Auswertung vor ihrer Zerstörung kommt besondere Bedeutung zu, wenn ihre Belassung an Ort und Stelle aus übergeordneten Gründen nicht möglich ist.

5.2 Bibliotheken

- (Z) Durch einen bedarfsorientierten, zielgerichteten Auf- und Ausbau öffentlicher Bibliotheken in Zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten soll in allen Landesteilen ein freier Zugang zu Literatur und zu Informationen in multimedialer Form gewährleistet werden. Die landesweite Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur soll durch die wissenschaftlichen Bibliotheken gewährleistet werden, die in einem kooperativen Leistungsverbund vernetzt sind. Im Rahmen des Ausbaus der Virtuellen Bibliothek Bayern werden verstärkt digitale Dienstleistungen angeboten.

6 Sport

- 6.1 (Z) Das Netz der Sportanlagen soll erhalten und vor allem in unterversorgten Gebieten weiter ausgebaut werden.
- (G) Für die Sportstättenentwicklung ist eine fachsportübergreifende kommunale Planung anzustreben, die auch Initiativen privater Träger einbezieht.
- 6.2 (Z) Bei der Errichtung von Sportanlagen soll ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, Vorrang eingeräumt werden.
- (G) Es ist anzustreben, dass in Tourismusgebieten der Errichtung von Sportanlagen, die vor allem der Erholung dienen, der Vorzug gegeben wird.
- 6.3 (G) Es ist anzustreben, Sportanlagen nach Möglichkeit in allen Gemeinden in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen. Als Standorte für Spezialsportanlagen und andere Sportanlagen mit überörtlicher Bedeutung kommen besonders die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte in Betracht.